



**Reglement**  
**für die**  
**Benutzung**  
**der**  
**Turnhallen und Aussenplätze**

# Inhaltsverzeichnis

---

1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Reservation und Bewilligung .....	3
1.3	Gebührenpflicht.....	3
1.4	Verrechnung.....	3
1.5	Abmelden von bewilligten Gesuchen .....	3
1.6	Übergabe und Abnahme .....	3
1.7	Sorgfaltspflicht und Beschädigungen .....	4
1.8	Schlüssel.....	4
1.9	Abfallbeseitigung.....	4
1.10	Haftung und Sanktionen.....	4
1.11	Parkordnung.....	4
1.12	Restauration.....	4
1.13	Rauchverbot.....	4
1.14	Feuerpolizeiliche Vorschriften .....	4
1.15	Rasen.....	5
1.16	Unfälle .....	5
1.17	Spezifische Benutzungsvorschriften.....	5
1.18	Beschwerden .....	5
1.19	Inkrafttreten .....	5

### 1.1 Grundsatz

Die Turnhallen und Aussenplätze stehen vorrangig der Schule Weisslingen zur Verfügung. Sofern diese nicht für schulische Belange benötigt werden, können sie zu den nachfolgenden Bestimmungen gemietet werden. Bei allen Fremdbelegungen hat der Schulbetrieb der Schule Weisslingen Vorrang. In einem Fall von Eigenbedarf wird der Mieter rechtzeitig informiert.

Die Turnhallen können an Vereine oder für Kursangebote gemietet werden. Eine Vermietung der Turnhallen an Privatpersonen erfolgt nicht. Für Privatpersonen stehen lediglich die Aussenplätze zur Verfügung.

Bei schlechter Witterung erfolgt die Freigabe der Aussenplätze durch den Leiter Hausdienst.

### 1.2 Reservation und Bewilligung

Ein schriftliches Gesuch für die Benutzung einer Turnhalle oder eines Aussenplatzes, aus dem hervor gehen muss, für welchen Zweck die Turnhalle oder der Aussenplatz benutzt werden soll, muss rechtzeitig und vor einer allfälligen öffentlichen Publikation der geplanten Benutzung bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Benutzungsgesuche können bei der Schulverwaltung bezogen werden oder von der Homepage der Schule Weisslingen ([www.schuleweisslingen.ch](http://www.schuleweisslingen.ch)) heruntergeladen werden.

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne schriftliche Bestätigung darf die Turnhalle bzw. der Aussenplatz nicht benutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

Gesuche für Grossanlässe sind mindestens 3 Monate im voraus bei der Schulverwaltung einzureichen. Allfällige notwendige bauliche Massnahmen sind bewilligungspflichtig und müssen mit dem Gesuch eingereicht werden.

Bei Vermietung eines Aussenplatzes kann eine WC-Anlage zugeteilt werden.

Bewilligungen für eine regelmässige Benutzung einer Turnhalle oder eines Aussenplatzes werden für längstens ein Jahr auf Ende eines Schuljahres erteilt.

Unbefristete Dauerbewilligungen für eine regelmässige Benutzung einer Turnhalle und eines Aussenplatzes werden für längstens ein Jahr erteilt. Danach verlängert sich die Bewilligung stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, die Bewilligung wird von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt.

### 1.3 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Turnhallen und Aussenplätze ist gebührenpflichtig. Massgebend ist die gültige Gebührenverordnung der Schule Weisslingen für die Benutzung der Schulanlagen.

### 1.4 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Angaben der Schulverwaltung unter Berücksichtigung allfälliger Beanstandungen

### 1.5 Abmelden von bewilligten Gesuchen

Wird auf eine erteilte Bewilligung ganz und/oder auf einzelne Tage verzichtet, ist dies der Schulverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Bei Nichtabmeldung werden dem Mieter die Benutzungsgebühren entsprechend der Bewilligung in Rechnung gestellt.

### 1.6 Übergabe und Abnahme

Der Leiter Hausdienst leitet die Übergabe und Abnahme der gemieteten Turnhalle bzw. Aussenplätze. Für das Einrichten und das Zusammenräumen von Mobiliar und/oder Geräten ist der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat die Turnhalle bzw. den Aussenplatz nach Abschluss der Veranstaltung im Zustand der Übernahme zurückzugeben.

### **1.7 Sorgfaltspflicht und Beschädigungen**

Die Turnhallen (inklusive aller Einrichtungen und Geräte) und Aussenplätze sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. Die Turnhallen und die Aussenplätze müssen sich nach der Benutzung durch den Mieter in einem ordnungsgemässen Zustand befinden.

Dem Mieter obliegt es, den Leiter Hausdienst über besondere Dekorationen zu informieren; solche bedürfen allenfalls einer schriftlichen Bewilligung der Feuerpolizei. Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden.

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Leiter Hausdienst bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Leiters Hausdienst erfolgen. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Einrichtungsgegenständen noch an Decken, Wänden oder Böden verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen. Die Beleuchtung und die Geräte sind nach Gebrauch wieder auszuschalten.

### **1.8 Schlüssel**

Falls erforderlich erhält der Mieter für die Dauer der Belegung einen Schlüssel. Die Ausleihe erfolgt entsprechend dem Schlüsselreglement der Schule Weisslingen.

### **1.9 Abfallbeseitigung**

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzliche Aufwendungen für Entsorgung oder Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **1.10 Haftung und Sanktionen**

Die Benutzung der Turnhallen und der Aussenplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Allfälliger Versicherungsschutz ist Sache des Mieters bzw. der Teilnehmer. Die Schulpflege Weisslingen lehnt gegenüber den Mietern jegliche Haftung bei Unfällen, sonstigen Schadenfälle und Diebstahl ab.

Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungen oder Geräten sind umgehend dem Leiter Hausdienst zu melden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Schulverwaltung zu melden. Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen oder Verluste haftet der Mieter vollumfänglich bzw. gemäss Gebührenordnung.

Bei grober Verletzung oder Missachtung dieses Reglements behält sich die Schulpflege, neben einer polizeilichen Verzeigung, vor, eine vorübergehende oder gänzliche Benutzungssperre auszusprechen. Eine erteilte Bewilligung kann durch die Schulpflege Weisslingen wieder entzogen werden.

### **1.11 Parkordnung**

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Die Parzellen der Anwohner dürfen nicht belegt werden. Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen ist durch den Mieter auf eigene Kosten ein Parkdienst zu organisieren.

### **1.12 Restauration**

Eine Restauration (Verpflegungs-Betrieb) kann nur in Absprache mit dem Leiter Hausdienst erlaubt werden und muss im Benutzungsgesuch erwähnt werden.

### **1.13 Rauchverbot**

Auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Rauchverbot.

### **1.14 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Alle als Notausgang bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

**1.15 Rasen**

Das Betreten des Rasens wird durch den Leiter Hausdienst geregelt. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bitte Informieren Sie sich rechtzeitig über die Benutzungsmöglichkeiten der Aussenplätze.

**1.16 Unfälle**

In den Turnhallen befindet sich das notwendige Sanitätsmaterial für die Erste Hilfe bei Verletzungen oder Unfällen.

**1.17 Spezifische Benutzungsvorschriften**

- Die räumliche Trennung von Innen- und Aussenmaterial muss strikt eingehalten werden. Es darf keinerlei Turnmaterial aus der Halle ins Freie genommen werden.
- Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
- Übungen, die die Einrichtungen der Turnhallen sowie die Turnhallenböden beschädigen könnten, sind nicht erlaubt.
- Die Turnhalle darf nicht mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen oder Stollen- oder Nagelschuhen betreten werden. Das Verwenden von Haftmitteln und Harzen ist verboten.
- Im Freien benutzte Turnschuhe und Bälle dürfen ohne vorhergehende Reinigung nicht in der Turnhalle benutzt werden.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Reglements auch von allen Teilnehmern, Eltern und/oder anderen Benutzern der Zuschauergalerie eingehalten werden.
- In die Turnhallen dürfen weder Getränke noch Esswaren mitgenommen werden.
- Zu keinem Zeitpunkt dürfen sich Kinder oder Jugendliche ohne Anwesenheit eines verantwortlichen Erwachsenen im Turnhallengebäude aufhalten.
- Die Beleuchtungen sind ein- und auszuschalten.
- Am Ende des Sportanlasses ist das benutzte Turnmaterial vollständig und gereinigt am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen. Dafür verantwortlich ist der Mieter.
- Bei Beschädigungen oder Verlust von Turnmaterial und Geräten haftet der Mieter.
- Fundgegenstände sind beim Leiter Hausdienst abzugeben oder in den Gestellen bei den Turnhalleneingängen zu deponieren.

**1.18 Beschwerden**

Allfällige Beschwerden sind an die Schulverwaltung zu richten.

**1.19 Inkrafttreten**

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulpflege am 20. Dezember 2010 genehmigt. Alte Regelungen für die Benutzung der Turnhallen und Aussenplätze gelten als aufgehoben.

Schulpflege Weisslingen

Präsidentin

Ressort Infrastruktur/Sicherheit

Claudia Bettosini

Roman Kruschwitz